

## Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000

---

Das Infektionsschutzgesetz ist am 01.01.2001 in Kraft getreten und löste das seit 1961 geltende Bundesseuchengesetz ab. Personen, die ein Zeugnis nach § 18 Abs. 1 Bundesseuchengesetz besitzen, benötigen keine neue Bescheinigung (§ 77 Abs. 2 IfSG). Für diesen Personenkreis gelten aber die Absätze 2 ff des § 43 uneingeschränkt, insbesondere die Belehrungspflicht alle zwei Jahre nach Abs. 4.

Das IfSG wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1622) geändert. Deshalb war es notwendig, das Nachweisheft zu aktualisieren, was die Arbeitsgruppe Infektionsschutz gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz tat.

Bevor eine Person erstmals gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich mit einer der in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeiten beginnen kann, benötigt sie eine **Bescheinigung** des Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Arztes, die nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG müssen zugrunde liegen:

1. eine mündliche und schriftliche Belehrung durch das Gesundheitsamt bzw. den beauftragten Arzt, die den Betroffenen in die Lage versetzt, die im § 42 Abs. 1 IfSG enthaltenen Hinderungsgründe bei sich zu erkennen und aufgrund dessen die Mitteilungspflicht nach § 43 Abs. 2 IfSG zu erfüllen sowie als Arbeitgeber den zusätzlichen Pflichten nach § 43 Abs. 4 und 5 IfSG nachzukommen;
2. eine nach der Belehrung vom Betroffenen abgegebene schriftliche Erklärung, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG bedingen.

Die Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 IfSG bestehen. Hier muss erst durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

Bei Erfordernis kann das Gesundheitsamt Kontrolluntersuchungen beim Lebensmittelpersonal nach § 16 IfSG durchführen, z. B. nach einem Auslandsaufenthalt.

Im Weiteren sind Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln alle zwei Jahre vom Arbeitgeber über die Verhütung von Infektionen und Intoxikationen zu schulen. Die Teilnahme an der Schulung ist schriftlich zu bestätigen.



Format: 9,5 x 13 cm  
 Farbe: orange  
 Seitenzahl: 13

<u>Inhalt</u>	Seite
Bescheinigung des Gesundheitsamtes	1
Erklärung des Gesundheitsamtes über die durchgeführte Belehrung	
Erklärung des Arbeitnehmers über die Belehrung	
Daten der Erstbelehrung durch den Arbeitgeber	2
Bescheinigung des Gesundheitsamtes für den Arbeitgeber	
Erklärung des Gesundheitsamtes über die durchgeführte Belehrung	
Erklärung des Arbeitgebers über die Belehrung	3
Belehrung § 43 IfSG	4 - 5
Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote § 42 IfSG	6 - 7
Merkblatt – Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln für Personal in Küchen und Lebensmittelbetrieben	8 - 9
Erläuterungen zu den Tätigkeits- und Beschäftigungsverboten nach § 42 IfSG	10 - 12

Aus der Inhaltsangabe wird ersichtlich, dass Bescheinigung, Nachweis und Informationsmaterialien für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem Heft zusammengeführt wurden. Bei Kontrolle durch die Überwachungsbehörde (Lebensmittelüberwachungsamt/Gesundheitsamt) ist sofort erkennbar, ob Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihren gesetzlich festgelegten Pflichten der Erstbelehrung nachkommen, da die Belehrung durch Unterschrift und Datum zu belegen ist. Neu ist allerdings, dass das Nachweisheft beim Beschäftigten bleiben soll, damit er darin jederzeit nachlesen kann. Der Arbeitgeber erhält eine zusätzliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Erstbelehrung im Gesundheitsamt erfolgt ist.

**Bearbeiter:**

Leiterin der Arbeitsgruppe Infektionsschutz des Sächsischen Verbandes der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, Dr. med. Ingrid Möller (Stadt Leipzig, Gesundheitsamt)